

**Garantiebedingungen
der
AGROKOM – Agrar- und Kommunaltechnik – Inh. Thomas Deckert
- nachfolgend AGROKOM genannt –**

Gültig ab 01.10.2009

A. Garantiebedingungen ausschließlich für fabrikneue Produkte mit gewährter Garantie:

§ A1 Die der Garantie unterliegenden Produkte

1. Die nachfolgenden Garantiebedingungen beziehen sich nur auf neue Produkte, soweit die AGROKOM für das konkrete Produkt ausdrücklich bei Abschluss des Kaufvertrages eine Garantie mit dem Kunden vereinbart hat.
2. Die Garantie besteht neben den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz. Verstöße gegen die Garantiebedingungen wirken sich nur auf den Stand der Garantie, nicht auf die o.g. Gewährleistungsansprüche aus.
3. Diese Garantie wird von uns, der **Firma AGROKOM – Agrar- und Kommunaltechnik, Inhaber Thomas Deckert, Büroanschrift: Einhäuser Landstraße 27, 64653 Lorsch**, unter der Maßgabe dieser Bedingungen übernommen.
4. Keine Garantie besteht für alle nicht direkt auf der Rechnung bzw. im Kaufvertrag bezeichneten mit Garantie versehenen, auch wenn diese zu den in den Rechnungen genannten Baugruppen gehören, wie z.B. , Fräs- und Hackmesser, Schlegel, Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Zündkerzen, Glühkerzen, Schrauben, Zahnriemen und Nebenaggregate.

§ A2 Umfang der Garantie

1. Verliert ein garantiertes Produkt innerhalb der Garantiedauer unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht garantierter Teile seine Funktionsfähigkeit und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.
2. Die Garantie umfasst die Reparatur garantierter Teile nach Wahl des Garantiegebers durch Ersatz (kostenlose Lieferung eines gleichwertigen Teils) oder Instandsetzung nach den technischen Erfordernissen einschließlich der Lohnkosten für den Aus- und Einbau sowie Montage nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers. Sollte AGROKOM die Lieferung eines gleichwertigen Teils nicht möglich sein, kann der Käufer mit Zustimmung der AGROKOM das Teil frei beziehen und die Reparatur in Auftrag geben. Der Garantieanspruch beschränkt sich nach erfolgter Reparaturmaßnahme und nach Vorlage der Reparaturrechnung bei der AGROKOM auf das Material zzgl. der Lohnkosten.
3. Unter diese Garantie fallen nicht folgende Arbeiten:
 - a. Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantispflichtigen Schaden anfallen;
 - b. der Ersatz von unmittelbaren oder mittelbaren Folgeschäden;
 - c. Kosten des Expressversandes und der Luftfracht.
4. Die Garantie begründet keinen Anspruch auf Rückgängigmachung des Kaufvertrages oder Minderung, d.h. Herabsetzung des Kaufpreises.
5. Die Garantie gilt ausschließlich für Verläufe an Adressaten auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ A 3 Garantieausschlüsse

Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen zu Schäden

- a. die durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe entstehen;
- b. für durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung;
- c. durch Verschmoren, Brand oder Explosion;
- d. durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- e. durch mut- oder böswillige Handlung, Entwendung, insbesondere Diebstahl oder sonstigen unbefugten Gebrauch;
- f. die aus der Teilnahme an Wettbewerben mit Renncharakter entstehen ;
- g. die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion der Maschine entstehen ;
- h. durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teils, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit erkennbar nicht im Zusammenhang steht;
- i. wenn der Motor nicht durch eine Meister-Fachwerkstatt eingebaut und eingestellt wurde oder wenn kein KfZ – oder Landmaschinenmechaniker-Meister den Motoreinbau und die Einstellung nachweislich abgenommen hat;
- j. wenn die Maschine/der Motor nicht regelmäßig, entsprechend der Wartungshinweise des Fahrzeugherstellers gewartet wurde.

§ A 4 Dauer der Garantie

1. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, dann beträgt die Garantielaufzeit ein Jahr, es sei denn, für das konkrete, mit Garantie verkaufte Produkt hat die AGROKOM eine längere Garantiefrist, maximal bis fünf Jahre, vertraglich eingeräumt.
2. Soweit der Kunde eine Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen und selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, ist die Garantielaufzeit maximal auf ein Jahr begrenzt. Die Garantielaufzeit beginnt mit dem Gefahrübergang.
3. Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren jedoch sechs Monate nach Schadenseintritt, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf der Garantiezeit.

§ A 5 Pflichten des Garantienehmers

1. Der Garantienehmer hat die Hinweise des Herstellers zur Inbetriebnahme der Maschine zu beachten sowie die vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions-, und Pflegearbeiten durchführen zu lassen.
2. Bei Eintritte eines Schadenfalls hat der Garantienehmer den Schaden nach Möglichkeit zu verhindern, und dabei die Weisung der AGROKOM zu befolgen. Er hat diese Weisung grundsätzlich vor Reparaturbeginn einzuholen.
3. Ein Garantiefall, der unter diese Garantiebedingungen fällt, hat der Kunde der AGROKOM innerhalb von 14 Kalendertagen ab Kenntnis vom Mangel schriftlich anzuzeigen, wobei es für die Fristeinhaltung auf die Zustellung der Mangelanzeige ankommt.
4. Der Käufer hat für die Feststellung des Schadens erforderliche Auskünfte zu erteilen und eine Untersuchung der beschädigten Teile jederzeit zu gestatten. Ersetzte Teile müssen vom Käufer auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.
5. Der Käufer hat eine schriftliche Schadensmeldung abzugeben und als Nachweis Rechnungsbelege oder durchgeführte Wartungsarbeiten im Original vorzulegen und zu übersenden.

§ A 6 Folgen der Pflichtverletzung des Garantienehmers

Verletzt der Garantienehmer eine ihm nach § 3 und § 5 dieser Bedingungen treffenden Pflichten, ist die AGROKOM von ihrer Leistungspflicht aus der hiermit abgegebenen Garantie frei.

§ A 7 Veräußerung

Bei Veräußerung des garantierten Teils bzw. der gesamten Maschine, bzw. der Maschine mit dem eingebauten, garantierten Teil während der Garantiedauer, kann der Käufer/Garantienehmer seine Ansprüche aus dieser Garantiezusage an den Erwerber abtreten.